

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell

am 28. 09. 2023,

Tagungsort: Gemeindeamt Sipbachzell

Anwesende

Mitglieder:

1. BGM Stefan Weiringer	ÖVP		
2. VizeBGM Christian Weingartmair	ÖVP	11. GV Josef Kastner	FPÖ
3. GV Johann Mayr	ÖVP	12. GR Mag. Friedrich Schliessler MBA	FPÖ
4. GR Doris Langeder	ÖVP	13. GR Hans Jürgen Heiss	FPÖ
5. GR Ing. Mag. Robert Kandler	ÖVP	14. GV Ing. Johannes Söllinger	SPÖ
6. GR Mag. Sonja Viereckl	ÖVP	15. GR Stefan Sams	SPÖ
7. GR Florian Lehner BSc.	ÖVP	16. GR Andreas Humer	SPÖ
8. GR Bernhard Keferböck	ÖVP	17. GR Tanja Söllinger	SPÖ
9. GR Ing. Werner Platzl	ÖVP		
10. GR Mathilde Grillmair	ÖVP		

Ersatzmitglieder:

18. EGR Christian Hartl, ÖVP	für GR DI Markus Kammerhofer
19. EGR Herbert Edinger, FPÖ	für GR Mag.iur. Marlene Kastner

entschuldigt:

GR DI Markus Kammerhofer
GR Mag.iur. Marlene Kastner

unentschuldigt:

-x-

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Krankheitsbedingt entschuldigt

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990):

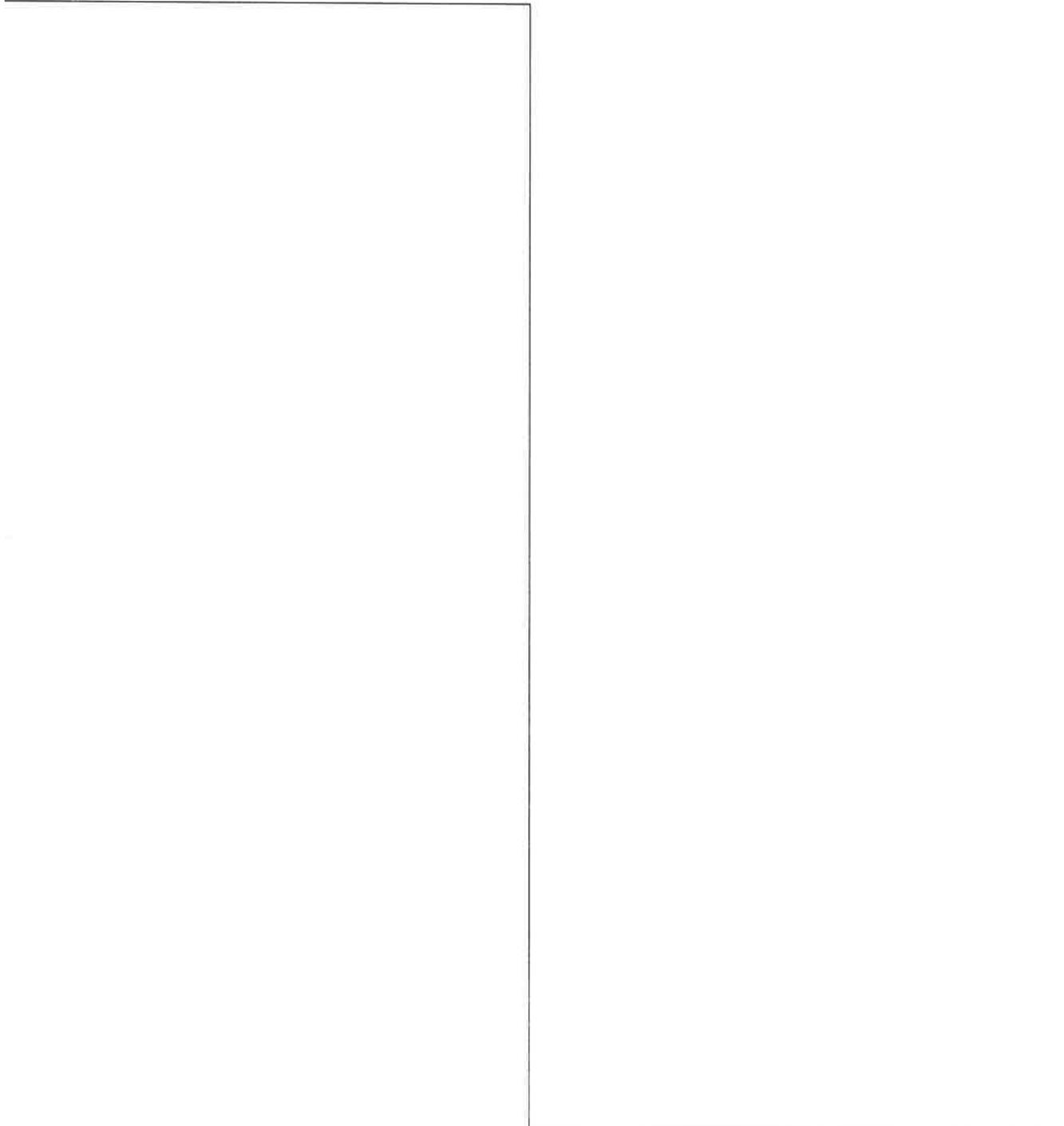
VB Christian Rumpf

Sonstige fachkundige Personen:

FI Norbert Ebenhofer

Der BGM Stefan Weiringer als Vorsitzender eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde (§ 45 Abs 1 Oö GemO 1990);
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs 3 Oö GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu nachweisbar am 20.09.2023 an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 20.09.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.07.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.



Einwendungen des GR Hans Jürgen Heiss bezüglich GR-5/2023 vom 06.07.2023 TOP 3 Prüfbericht des Prüfungsausschusses.

Der **Prüfbericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 01.06.2023** soll in der Verhandlungsschrift der **GR-Sitzung vom 06.07.2023** unter TOP 3 Prüfbericht des Prüfungsausschusses aufscheinen:

TOP 2) Prüfbericht des Prüfungsausschusses.

**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat
Gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990**

zu TOP 1) Kassa- und Gebarungprüfung über die Gebarung der Gemeinde Sipbachzell

Die angesagt Kassenprüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Zusätzlich wurde die äußere und innere Kassensicherheit geprüft und für als gegeben befunden.

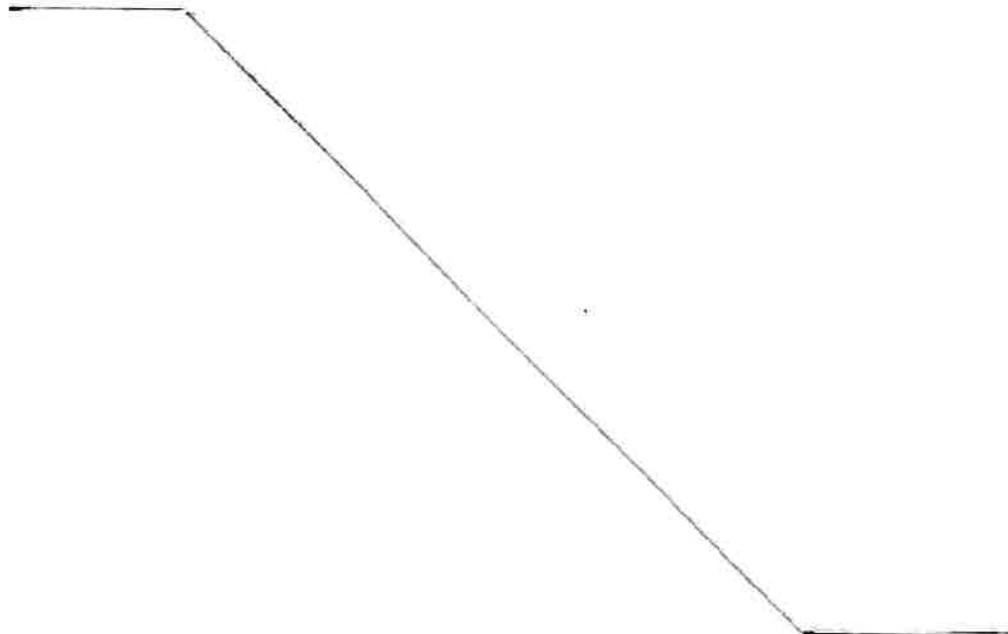
Die schriftliche Bestellung des Kassenführers gemäß § 21 Abs. 2 OÖ GHO auf Basis eines GR-Beschlusses ist noch ausständig.

Vor Ausscheiden des Kassenführers wurde vom Prüfungsausschuss eine Kassenprüfung angestrebt. Diese konnte jedoch aus Termingründen des Amtes nicht durchgeführt werden.

Sipbachzell, am 01. Juni 2023

Der Vorsitzende lässt über den Prüfbericht abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

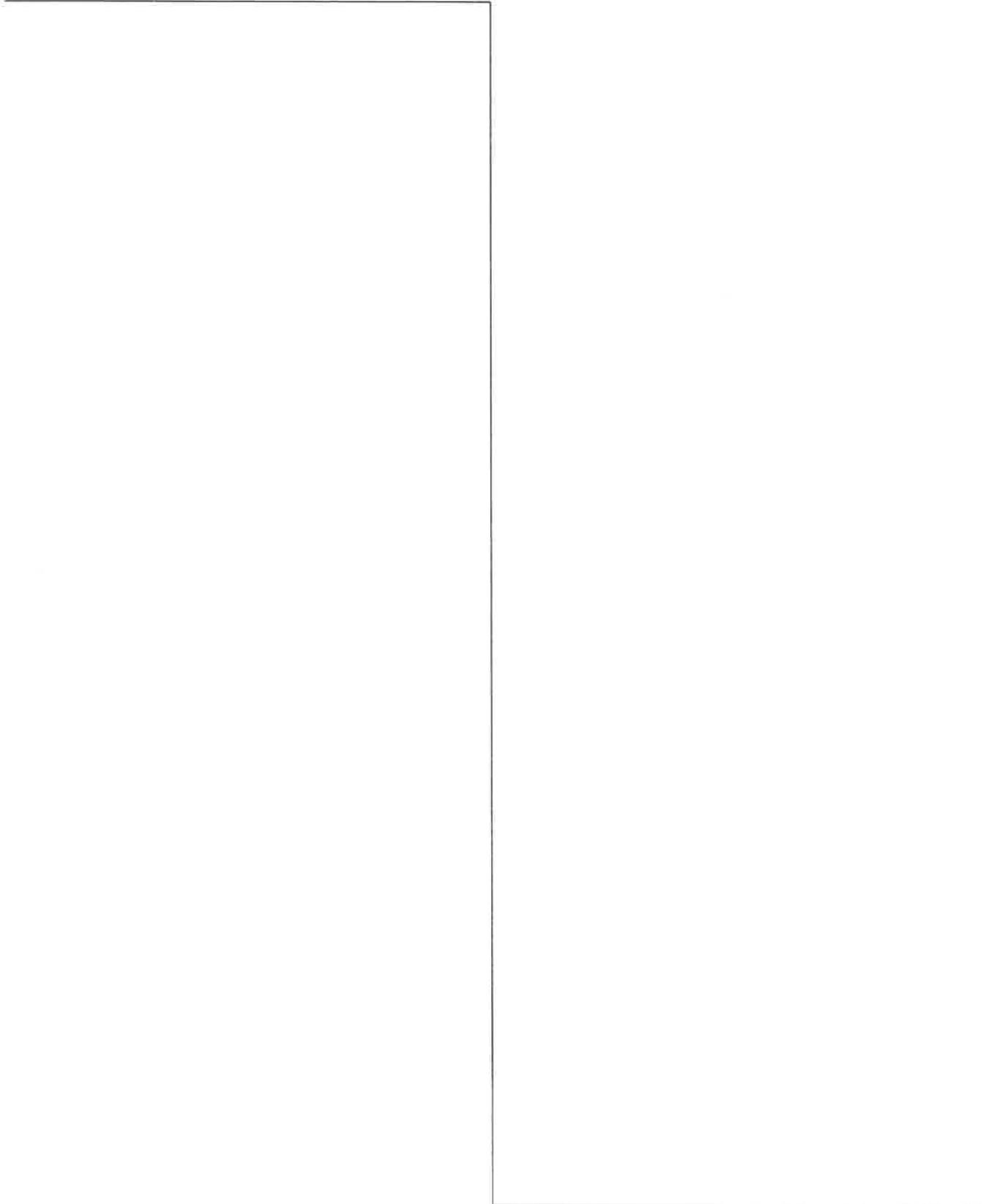


Weiters soll folgender Text des TOP 3, GR-5/2023 vom 06.07.2023 von:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2022 wird zur Kenntnis genommen.

auf folgenden mit grau hinterlegtem Text korrigiert werden:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.



Anfrage der FPÖ-Fraktion vom 08.08.2023

BGM Stefan Weiringer berichtet, dass die FPÖ-Fraktion folgende Anfrage gestellt hat:



Die Freiheitlichen **FPÖ**
Ortsgruppe SIPBACHZELL

fpoe.sipbachzell@gmx.at

Gemeinderatsfraktion der
FREIHEITLICHEN in der
Gemeinde SIPBACHZELL

S.g. Herrn
Bürgermeister der
Gemeinde Sipbachzell
Stefan WEIRINGER

Gemäß § 63a der OÖ. Gemeindeordnung wird nachfolgende

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL			
GZ:			
Erledigt:			
Eingel.	08. AUG. 2023	E-Post	E-Mail
E-Pers.			
Bgm	AL	BH	BN BS
<i>Stefan Weiringer</i>			

ANFRAGE

betreffend die öffentliche Trinkwasserversorgung im Hinblick auf Versorgungssicherheit und im Besonderen Qualitätssicherung an den Bürgermeister gestellt:

- Welche Maßnahmen, technische wie organisatorische, wurden seit in Kraft treten der sogenannten „Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell“ mit 27. Dezember 2022 getroffen?
- Lässt sich zumal nach Inbetriebnahme der gemeindeeigenen Wasseraufbereitungsanlage bereits eine Senkung der problematischen Pestizidwerte erkennen?
- Sind, entsprechend der in den Erläuterungen zur Verordnung angeführten Ausnahmegenehmigung bis längstens März 2023, Handlungen betreffend einer Weiterverwendung des Trinkwassers getätigt worden und wenn ja, welche?
- Wann und allenfalls wie wurden betroffene Grundbesitzer noch vor dem Schreiben der OÖ. Landesregierung vom 22.03.2023 (Inhalt Aufforderung zur Information der Grundbewirtschaftler) über die Inhalte der mit bereits vor Jahresende 2022 rechtskräftigen Verordnung informiert?
- Wurden Grundbesitzer außer den allgemein öffentlichen Gemeindeformen (Homepage der Gemeinde - Verlinkung zur o.g. Verordnung ab 28.03.2023 und in der KW 16. postversendete „Gemeindemitteilung 2/2023 vom 14. April 2023“) persönlich schriftlich von den Inhalten der „Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell“ in Kenntnis gesetzt?
- Wurden durch die Gemeinde die Betroffenen explizit auf den besonderen Auftrag laut § 4 Abs. 5 der Verordnung hingewiesen?
- Wurde von Seiten des Landes oder der Gemeinde im Sinne eines Bürgerservice ein Schriftmuster über den im § 4 Abs. 5 der Verordnung geforderten Nachweis beigelegt?
- Hat die Gemeindevertretung, Bürgermeister und Amtsleitung, von der Initiative der Ortsbauernschaft zum Thema Kenntnis und wenn ja, wurde die bäuerliche Standesvertretung in welcher Art und Weise, vornehmlich schriftlich, entsprechend unterstützt?

Sipbachzell, am 07. August 2023

Josef KASTNER
für die FP-Fraktion im Gemeinderat

1. Welche Maßnahmen, technische wie organisatorische, wurden seit in Kraft treten der sogenannten „Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell“ mit 27. Dezember 2022 getroffen?

Für die Beantwortung dieser Frage ist das Amt der Oö. Landesregierung zuständig.

2. Lässt sich zumal nach Inbetriebnahme der gemeindeeigenen Wasseraufbereitungsanlage bereits eine Senkung der problematischen Pestizidwerte erkennen?

a) Die Aufbereitung hat keinen Einfluss auf das Grundwasser.

b) Die Anlage ist zu kurz in Betrieb, um Einfluss auf die Werte zu nehmen.

3. Sind entsprechend der in den Erläuterungen zur Verhandlung angeführten Ausnahmegenehmigung bis längstens März 2023, Handlungen betreffend eine Weiterverwendung des Trinkwassers getätigt worden und wenn ja, welche?

Die Gemeinde hat eine Aufbereitungsanlage gebaut.

4. Wann und allenfalls wie wurden betroffene Grundbesitzer noch vor dem Schreiben der Oö. Landesregierung vom 22.03.2023 (Inhalt Aufforderung zur Information der Grundbewirtschafter) über die Inhalte der mit bereits vor Jahresende 2022 rechtskräftigen Verordnung informiert?

Wurden seitens der Gemeinde nicht gesondert informiert.

5. Wurden Grundbesitzer außer den allgemein öffentlichen Gemeindeformationen (Homepage der Gemeinde – Verlinkung zur o.g. Verordnung ab 28.03.2023 und in der KW 16. postversendete „Gemeindemitteilung 2/2023 vom 14. April 2023“) persönlich schriftlich von den Inhalten der „Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell“ in Kenntnis gesetzt?

Nein

6. Wurden durch die Gemeinde die Betroffenen explizit auf den besonderen Auftrag laut § 4 Abs. 5 der Verordnung hingewiesen?

Nein, warum sollte die Gemeinde nochmals hinweisen.

7. Wurde von Seiten des Landes oder der Gemeinde im Sinne eines Bürgerservice ein Schriftmuster über den im § 4 Abs.5 der Verordnung geforderten Nachweis beigestellt?

Nein

8. Hat die Gemeindevertretung, Bürgermeister und Amtsleitung, von der Initiative der Ortsbauernschaft zum Thema Kenntnis und wenn ja, wurde die bäuerliche Standesvertretung in welcher Art und Weise, vornehmlich schriftlich, entsprechend unterstützt?

Nein, nicht bekannt.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Information des Bürgermeisters
2. Bericht(e) des Gemeindevorstands
3. Rechnungsabschluss 2022
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
5. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
6. Bestellung eines Kassenführers und eines Kassenführers Stellvertreter
7. WVA Sipbachzell, BA 13 – Grundsatzbeschluss über die Landesförderung - Schuldschein
8. Auflassung und Veräußerung des öffentlichen Gutes Straßen und Wege, Grundstück Nr 716/1, KG 51231 Schnarrendorf (Krzg. Höllhuberstr. bis Krzg. Zeilstr. in Schachermairdorf) – Beschlussfassung für die Verordnung
9. Gemeindeprüfung 2023 – Endgültiger Prüfungsbericht
10. Brandschutzordnung VS Sipbachzell
11. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft – Beratung und Beschlussfassung
12. Allfälliges

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TOP 1: Informationen des Bürgermeisters

a) Erweitertes Betreuungsangebot im Kindergarten

BGM Stefan Weiringer berichtet, dass das Betreuungsangebot im Kindergarten auf 47 Wochen im Jahr erweitert wurde. Zusätzlich werden ab dem aktuellen Kindergartenjahr 2023/2024 die zweite Jännerwoche sowie die Karwoche offengehalten.

b) Notstromaggregate für die Kläranlage und die Wasserversorgung Kirchenholz

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass die angekauften Notstromaggregate für die Kläranlage und die Wasserversorgung Kirchenholz in der laufenden Woche KW 39 von der Fa. Enzlberger eingebaut werden.

c) Hotline der BH Wels-Land im Katastrophenfall

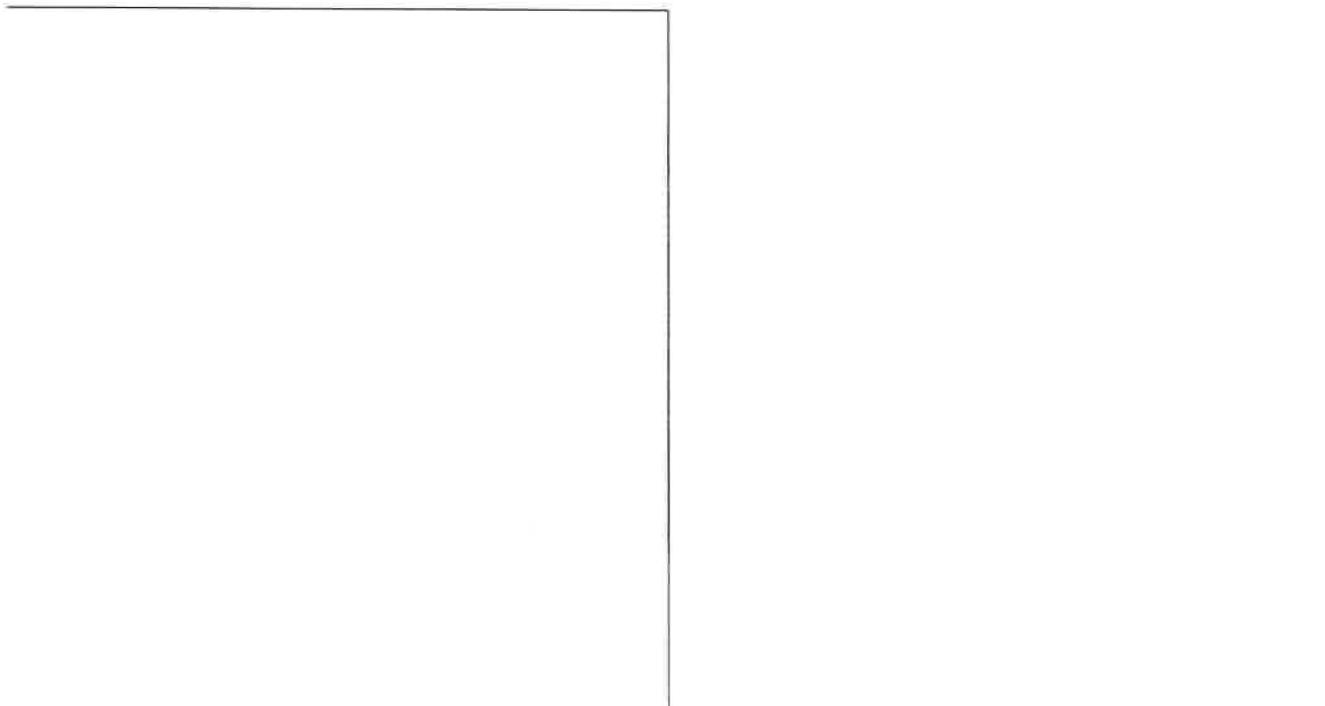
BGM Stefan Weiringer berichtet, dass die BH Wels-Land im Katastrophenfall eine neue Hotline sowie eine E-Mail Adresse bekanntgegeben hat. Die Telefonnummer lautet 07242/618 743 33, die E-Mail Adresse lautet kkm.wels-land@ooe.gv.at

d) Informationen zur Sanierung der Landesstraße L1240

BGM Stefan Weiringer erklärt, dass im Zuge der Sanierung der L1240 die „Friedhofskreuzung“ verkehrssicherer gemacht werden soll. Durch den Umbau wird die Geschwindigkeit gesenkt und der Sichtwinkel verbessert. Die generellen Asphaltierungsarbeiten sind für Mitte Oktober geplant. Weiters fand am 28.09.2023 eine Besprechung mit der BH Wels-Land und dem Land OÖ in der Gemeinde Sattledt bzgl. einer Tonnagebeschränkung auf der L1240 zwischen Friedhofskreuzung und der Kreuzung B122 statt. Die weitere Vorgehensweise wird nach einer Verkehrsmessung (Anzahl, Type der Fahrzeuge) nach Fertigstellung der Arbeiten entschieden.

f) Finanzzuschuss von Landesrat Steinkellner

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass LR Steinkellner der Gemeinde Sipbachzell zusätzliche Finanzmittel für den Gehsteig vor dem Gemeindeamt in Höhe von € 7.200,- und für die Attraktivierung der Bushaltestelle in der Ortsmitte in Höhe von € 9.990,12 zugesichert hat.



TOP 2: Bericht(e) des Gemeindevorstandes

BGM Stefan Weiringer führt aus:

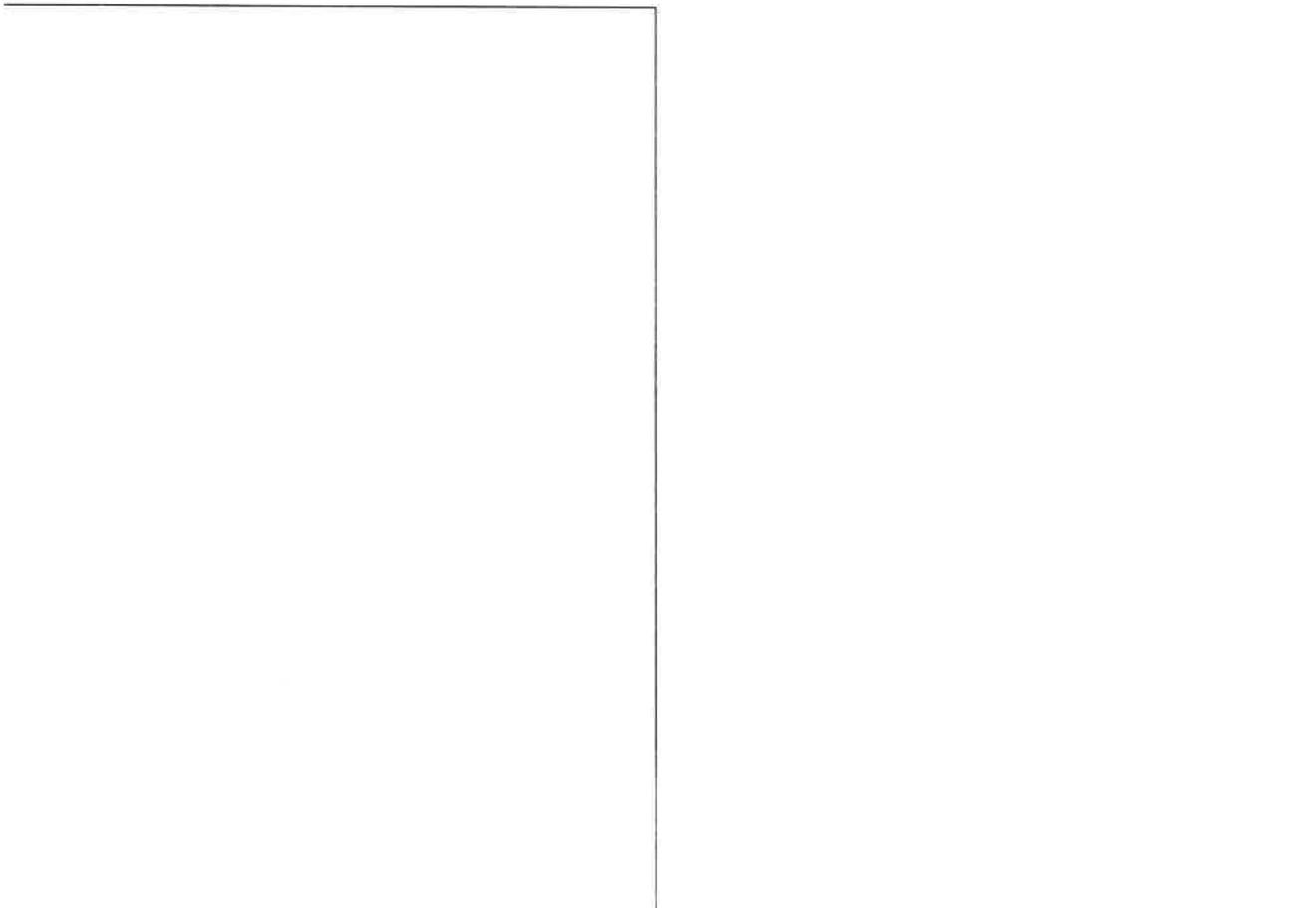
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sipbachzell hat in seiner Sitzung vom 17.08.2023, GV-6/2023, TOP 3, Änderungen und Ergänzungen zum Projekt **Amtsgebäudesanierung BA 4** einstimmig beschlossen und berichtet dem Gemeinderat aufgrund der Beschlussrechtsübertragungsverordnung wie folgt:

- a) An die GRIK Metallbau GmbH wurde zum Bauabschnitt IV die Lieferung und Montage der Zaunanlage im Bereich der Arztpraxis zum Angebotspreis von € 6.205,44 (inkl. USt.) vergeben.
- b) An die GRIK Metallbau GmbH wurde zum Bauabschnitt IV die Lieferung und Montage der Zaunanlage oberhalb der Steinmauer hinter dem Gemeindeamtsparkplatz auf der Ostseite des Gemeindeamtes mit einem Doppelstabmattenzaun zum Angebotspreis von € 4.438,56 (inkl. USt.) vergeben.

Ohne eine Wortmeldung wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Die Berichte und Beschlüsse des Gemeindevorstands vom 17.08.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.



TOP 3: Rechnungsabschluss 2022

BGM Stefan Weiringer übergibt **FI Norbert Ebenhofer** das Wort und dieser führt aus:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 wurde vom Prüfungsausschuss am 25.09.2022 überprüft und lag vom 12. bis 27.09.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Innerhalb der Auflagefrist wurden **keine Erinnerungen gegen den Entwurf eingebracht**.

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde der 31.08.2023 vom Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1 Liquide Mittel

	Voranschlag 2022 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2022
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-1.826.400,00 €	268.538,41 €
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)	/	-258.713,23 €
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)	/	9.825,18 €

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 9.825,18 Euro erhöhen
- ~~• Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um x,xx € Euro gesunken.~~

Die Gründe für die ~~Verringerung~~/Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (Auszahlungen in der Höhe von € 2.293.674,43 stehen Einnahmen von € 662.789,74 gegenüber.)
 - **Auszahlungen investiver Vorhaben (€ 2.291.008,43):**
 - Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (€ 16.029,04)
 - Einrichtung zweiter Arbeitsplatz Büro Bauamt
 - Ankauf von Hocker in der VS
 - Errichtung von Klimaanlage im Kühlraum VS-Küche und Osmoseanlage für Geschirrspüler VS-Küche
 - Sanierung Amtsgebäude
 - Fahrzeugankauf KLF-A FF-Sipbachzell
 - Straßen- und Wegebauprogramm 2022 inkl. Gehsteig Leombach West
 - ABA / WVA div. Erweiterungen (Maxlberg, Lavendelstraße, Sattledter Straße, Wurmbergstraße)
 - Erneuerung Wasserleitung Ortszentrum Hauptstraße

- Errichtung Wasseraufbereitungsanlage
- ABA Erneuerung Elektroanlagen Kläranlage und Pumpwerke
- in der Finanzierungstätigkeit (Auszahlungen in der Höhe von € 420.984,66 stehen Einnahmen von € 1.580.000,00 gegenüber.)
 - Aufnahme Darlehen WVA BA 13 Erneuerung Wasserleitungen Ortszentrum (€ 200.000,00)
 - Aufnahme Zwischenfinanzierungsdarlehen Sanierung Amtsgebäude (1.000.000,00)
 - Aufnahme Restfinanzierungsdarlehen Restfinanzierung Amtsgebäude BA III (380.000,00)
 - Darlehenstilgungen € 420.984,66

Der laut Vorbericht zum Voranschlag errechnete Wert (SA5) konnte nicht erreicht werden. Der tatsächlich erwirtschaftete Wert von 268.538,41 Euro liegt um 2.094.938,41 Euro über dem hochgerechneten Wert. Diese Differenz ergibt sich auch dem Umstand, dass die Großprojekte Sanierung Amtsgebäude, Straßenbauten aus dem Straßenbauprogramm, Errichtung Wasseraufbereitungsanlage im FJ 2022 teilweise noch nicht umgesetzt wurden und die Abrechnung nur zum Teil erfolgt sind wurden. Auch die Darlehen für diese Vorhaben mussten Großteils im Finanzjahr 2022 noch nicht aufgenommen werden. Diese Ausgaben werden in den FJ 2023 und 2024 anfallen.

1.2 Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2022 mit 1.200.000,- Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.200.000,- Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2022 war der Kassenkredit mit einem Betrag von -772.223,26 Euro belastet.

1.3 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserve 31.12.2022
allgemeine Haushaltsrücklagen	131.151,39	131.082,57
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	809.750,22 €	809.819,04 €
Summe	940.901,61 €	938.016,60 €
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreser ven	Veränderung der Zahlungswege nach dem 31.12.2022: Zinsen für die allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von 68,82 € wurden zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht zugeführt.	

Zahlungsmittelreserven wurden nicht als inneres Darlehen verwendet.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1 Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Einzahlungen:	4.435.132,80	4.845.200,00	5.091.554,86
Auszahlungen:	4.672.218,81	5.043.000,00	4.878.049,82
Saldo:	- 237.086,01	- 197.800,00	213.505,04

Positiver Saldo

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Dieses Ergebnis ist auf die positive Entwicklung der Ertragsanteile und die Mehreinnahmen der Kommunalsteuern auf der Einnahmenseite sowie auf weniger Ausgaben durch Verschiebung der Großprojekte zurückzuführen.

Der positive Saldo wird nicht einer Rücklage zugeführt. Dieser wird als Abdeckung des Kassenkredits verwendet, der durch die Abgänge der Vorjahre bereits in hoher Summe beansprucht werden musste.

2.2 Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, weil

Aufgrund der Änderung der Richtlinien für die Erreichung des Haushaltsausgleiches zählt Sipbachzell im Finanzjahr 2022 nicht als Härteausgleichsgemeinde.

Geplante Maßnahmen:

- Sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Haushaltsführung
- Gründliche Überlegung bei Ausführung der investiven Einzelvorhaben

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst.

Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (845.639,40 Euro, MVAG2226), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (334.935,97 Euro, MVAG2127) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+56.935,88 / -29.487,33 Euro).

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020*	RA 2020	VA 2021	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				4.895.461,52	4.465.800	4.897.129,95	5.387.700	5.828.344,83
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				4.910.356,09	4.838.500	5.136.143,47	5.467.400	5.446.122,22
Nettoergebnis (SA 0)				-14.894,57	-372.700	-239.013,52	-79.700	382.222,61
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				532.482,60	232.500	101.536,05	511.300	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				291.457,04	197.600	211.812,59	133.500	246.735,53
Nettoergebnis (SA 00)				226.130,99	-337.800	-349.290,06	298.100	135.487,08

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2021 können Vorjahreswerte derzeit eingetragen werden.

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2022	12.276.100,19
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	-
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	135.487,08
Haushaltsrücklagen (C.III)	246.735,53
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	-
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	-
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2022	12.658.322,80

4.1 Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2022:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Ansparung für Projekte	€ 131.082,57

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Nächstenhilfeaktion für Katastrophenfälle	€ 3.696,12
Rücklage Abwasserbeseitigung (Instandhaltung)	€ 241.520,93
Rücklage Wasserversorgung (Instandhaltung)	€ 293.894,63
Rücklage Abfallwirtschaft	€ 2.339,12
Rücklage Infrastruktur Gewerbepark Ost	€ 21.632,71

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 68.82 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage 246.666,71 Euro

~~Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:~~

~~Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:~~

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 940.901,61 Euro.

5 Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1 Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
WVA BA 13 Erneuerung Wasserleitungen Ortszentrum	200.000,00
Sanierung Amtsgebäude; Zwischenfinanzierung	1.000.000,00
Sanierung Amtsgebäude; Restfinanzierung BA III	380.000,00

5.2 Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Gesamtsumme:			758.713,12	523.961,62	985.700,00	478.772,13

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2022 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorgenommen.

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2022 werden wie folgt zusammengefasst dargestellt:

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Nachdem Einbruch der Ertragsanteile im Jahr 2021 aufgrund der Covid19-Pandemie sind diese im Jahr 2022 unerwartet gestiegen. Die Ertragsanteile im abgelaufenen Haushaltsjahr haben sich besser entwickelt als prognostiziert. Mit den zusätzlichen Mittel und den zusätzlichen Einnahmen aus Kommunalsteuer sowie geringeren Ausgaben konnte das Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit mit einem Überschuss erreicht werden. Dieser Überschuss wird zur Abdeckung des Kassenkredites aufgrund der Abgänge der letzten Haushaltsjahre verwendet.

Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP 2023-2027 berücksichtigt.

Die Auswirkungen aus folgenden, in vergangenen Haushaltsjahren getroffenen Entscheidungen, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:

- **Kindergarten – Erweiterung (Priorität 1)**

Für die Baukosten inkl. Planung und Bauleitung sind laut Kostenschätzung für die Planjahre 2024 und 2025 Ausgaben von insgesamt € 2.135.000,- vorgesehen. Die Finanzierung soll zum einen Teil über BZ-Mittel lt. Förderquote (€ 597.800,-), über LZ-Mittel (BGD) des Landes lt. Förderquote (€ 747.200,-) erfolgen, vom Land Oö. gibt es jedoch noch keine Zusage über die Höhe der BZ-Mittel. Die restlichen Kosten von € 790.000,- soll ein Darlehen aufgenommen werden.

- **Schaffung von öffentlichen Spiel- und Freizeitflächen (Priorität 2)**
In den Ortteilen Sipbachzell und Leombach sollen öffentliche Spiel- und Freizeitflächen entstehen, da durch die Kindergartenerweiterung die derzeitigen Parkflächen samt Spielplatz im Ortszentrum Sipbachzell wegfallen werden. Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für die Aufnahme des Vorhabens in den mittelfristigen Finanzplan entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung weder der voraussichtliche Beginn der Planungsphase und keine Kosten bzw. mögliche Finanzierungskomponenten abschätzbar sind, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen.
- **Erstellung LIS (Leitungsinformationssystem WVA und ABA) (Priorität 3)**
Für die Erstellung des Leitungsinformationssystem für die WVA und ABA fallen Kosten für die Ingenieursleistungen und die Vermessungsarbeiten an. Eine vorläufige Abschätzung der Kosten ergab Gesamtkosten von € 93.200,- exkl. Ust.
Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung weder der voraussichtliche Beginn der Planungsphase und keine Kosten bzw. mögliche Finanzierungskomponenten abschätzbar sind, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen.
- **Straßenbeleuchtung Erweiterung und Instandhaltung (Priorität 4)**
Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet von Sipbachzell und Leombach soll bis 2027 umgesetzt werden. Eine grobe Kostenschätzung ergibt Kosten von € 600.000,-. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung weder der voraussichtliche Beginn der Planungsphase und keine Kosten bzw. mögliche Finanzierungskomponenten abschätzbar sind, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen.
- **Bauhof (Kooperation und Bauhofneubau) (Priorität 5)**
Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für die Aufnahme des Vorhabens in den mittelfristigen Finanzplan entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung weder der voraussichtliche Beginn der Planungsphase und keine Kosten bzw. mögliche Finanzierungskomponenten abschätzbar sind, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen.
- **Errichtung Geh- u. Radweg (Sipbachzell bis Leombach) (Priorität 6)**
Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für die Aufnahme des Vorhabens in den mittelfristigen Finanzplan entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung weder der voraussichtliche Beginn der Planungsphase und keine Kosten bzw. mögliche Finanzierungskomponenten abschätzbar sind, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen.
- **Kreisverkehr Friedhofskreuzung (Priorität 7)**
Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für die Aufnahme des Vorhabens in den mittelfristigen Finanzplan entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung weder der voraussichtliche Beginn der Planungsphase und keine Kosten bzw. mögliche Finanzierungskomponenten abschätzbar sind, konnte keine konkrete Berücksichtigung im mittelfristigen Finanzplan erfolgen.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind. Zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch die für Härteausgleichsgemeinden unerwarteten Auswirkungen des öö. Gemeindehaushaltssicherungsgesetz gibt es im laufenden Haushaltsjahr keine Härteausgleichsmittel mehr, somit müssen die fehlenden Finanzmittel durch den Kassenkredit bedeckt werden. Aus diesem Grund fehlt ab dem FJ 2022 auch die Zuteilung aus dem Härteausgleichsfonds 1. Dieser Umstand führt dazu, künftige Planungen von Vorhaben sehr kritisch zu hinterfragen. Oberstes Ziel wird es sein, begonnene oder kurz vor Realisierung stehende Vorhaben tatsächlich ausfinanzieren zu können bzw. die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

- Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

11. Weiterführende Informationen:

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Einzelnachweis über Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3 (Anlage 6d) – Forderungskauf bzw. Kaufpreisstundung
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Leasingspiegel (Anlage 6i)
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)
- Haftungsnachweis (Anlage 6r)
- Anzahl der Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete (Anlage 6s)
- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten
- Nachweis über innere Darlehen
- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Wortmeldungen:

GV Josef Kastner führt aus, dass die Kindergartenerweiterung ehestmöglich durchgeführt werden soll.

Weiters führt er aus, dass das positive Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr von € 213.505,04 auch kritisch zu betrachten ist, da dieser Betrag unter anderem aus den gestiegenen Ertragsanteilen und den gestiegenen Grundsteuereinnahmen, aber im Wesentlichen auch aus den im Voranschlag sehr hoch angesetzten Stromkosten resultiert, welche sich mittlerweile relativiert haben.

Bzgl. Kassenkredit merkt er an, dass die hohe Belastung von € 772.223,26 auf die nicht abgedeckten Negativa der vergangenen 2 Jahre, welche bis jetzt mitgeschleppt wurden, zurückzuführen ist.

Weiters werden die hohen Kosten für die Mehrleistungen der Überstunden aufgezeigt, welche durch Erhöhung des Personals oder durch eine Anpassung der Arbeitsregelung verringert werden sollen.

Auch wird angemerkt, dass der Hochwasserschutz noch immer nicht genügend beachtet wird.

Ebenso fallen die gestiegenen Anschlussgebühren für Wasser und Kanal positiv auf, welche sich mit einer Aufarbeitung aufgrund einer Personalaufstockung begründen lassen.

BGM Stefan Weiringer erklärt, dass bereits eine Räumung des Flussbetts im Sipbach stattfinden hätte sollen, diese jedoch durch die Umweltbehörde, den Fischereiverband und den Gewässerbezirk aufgrund von Beschädigungen des Bachbetts und der daraus resultierenden Zuführung von Trübstoffen verhindert wurde.

GV Johannes Söllinger merkt an, dass der Rechnungsabschluss normalerweise Ende März vorzulegen wäre, dies jedoch erst bei der heutigen Sitzung Ende September 2023 geschehen ist. Die späte Vorlage ist auf einen Mehraufwand, welcher unter anderem durch diverse Änderungen seitens der BH Wels-Land zustande gekommen ist, zurückzuführen.

Weiters führt er aus, dass im Nachtragsvoranschlag 2022 ein Abgang von € 197.800,- verzeichnet wurde, der Rechnungsabschluss 2022 jedoch einen Saldo von € 213.505,04 beinhaltet. Dazu merkt auch er die positiven Ertragsanteile an, welche den gestiegenen Einwohnerzahlen geschuldet sind.

Er führt aus, dass das positive Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeiten im Rechnungsabschluss 2022 folgendermaßen zustande kommt: 2019 war der Saldo der laufenden Geschäftstätigkeiten im Rechnungsabschluss € 0,-, 2020 hat der Abgang € 118.161,- betragen, 2021 betrug der Abgang € 237.086,-, im Jahr 2022 war der Saldo mit € 213.505,04 jedoch positiv. Diesem Plus steht jedoch ein Rückstand im Kassenkredit von € 772.223,-, welcher auch die Abgänge von 2020 und 2021 beinhaltet, gegenüber. Somit beträgt der tatsächliche Abgang im Jahr 2022 für **GV Johannes Söllinger** in Summe € 203.470,75. Den positiven Saldo von € 213.505,04 betrachtet er als Beschönigung der Tatsachen.

Dass durch die Gebühren für Wasser und Kanal genügend eingenommen wurde, um Rücklagen bilden zu können, merkt auch er positiv an. Dies ist jedoch aus den drastischen Erhöhungen der Gebühren resultierend, welche seines Erachtens nicht notwendig waren.

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass der positiv ausgefallene Rechnungsabschluss 2022 unter anderem auf die Verschiebung von Projekten auf das Jahr 2023 zurückgeführt werden kann, und deshalb auch er diesen kritisch sieht und nicht beschönigen möchte. Jedoch sind die Entwicklung der Ertragsanteile und die Mehreinnahmen der Kommunalsteuer positiv zu betrachten.

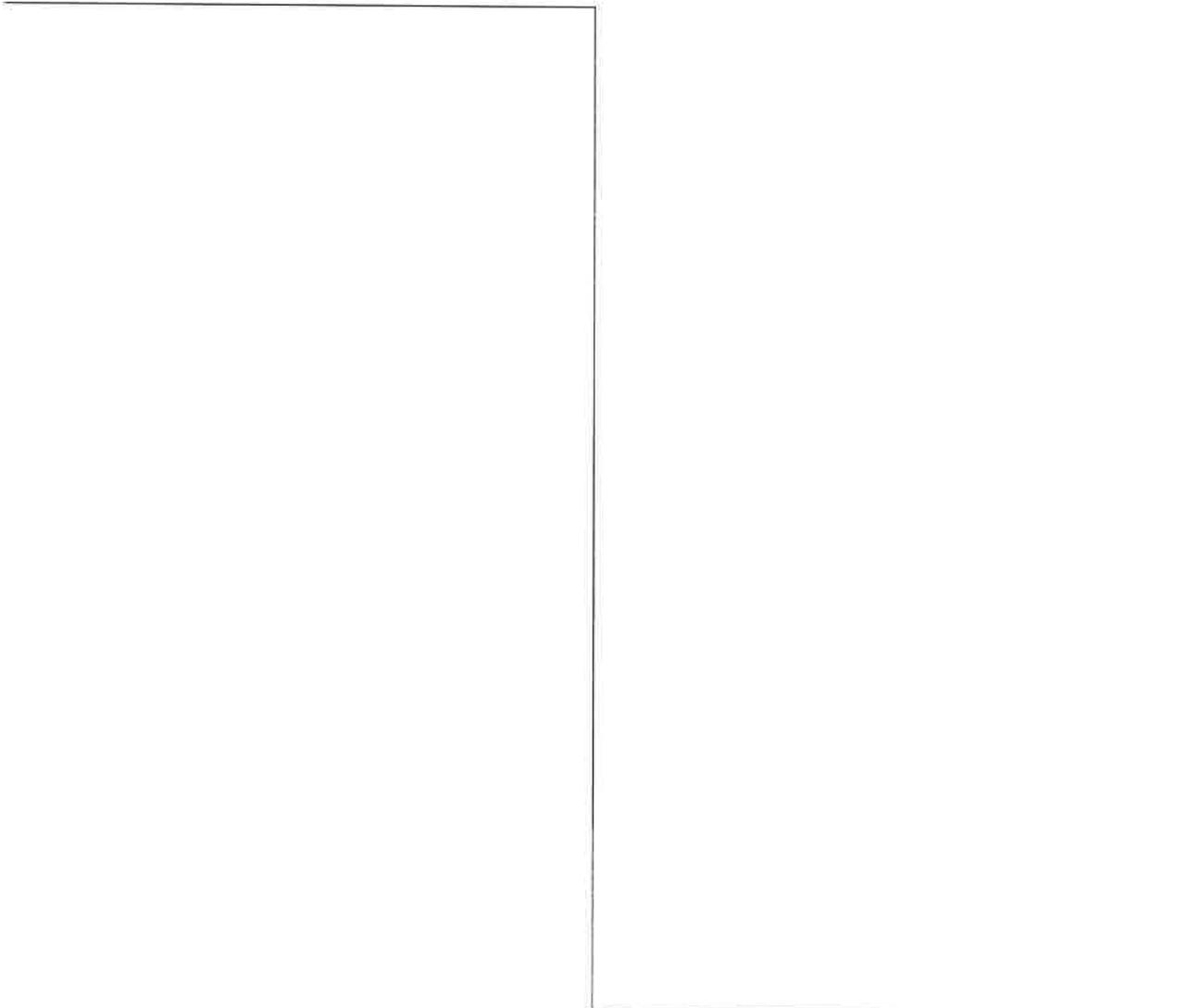
FI Norbert Ebenhofer erläutert, dass die Rücklagenzuführungen bei Wasser und Kanal lediglich durch die Anschlussgebühren aufgrund der Vermessungen stattfinden, nicht durch die Benützungsgebühren.

GR Ing. Mag. Robert Kandler merkt an, dass die Erhöhung der Wassergebühren notwendig war, da die Gemeinde Sipbachzell in punkto Wasser ein Minus im Rechnungsabschluss 2022 verzeichnet hat.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Rechnungsabschluss wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss des Rechnungsabschlusses wird unter TOP 4 durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand



TOP 4: Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom Rechnungsabschluss 2022

BGM Stefan Weiringer übergibt **GR Hans-Jürgen Heiss** das Wort, dieser führt aus:

Der Prüfungsausschuss hat am 25.09.2023 den unter TOP 3 vorgetragenen Rechnungsabschluss überprüft und stellt den Antrag

TOP 2) Prüfbericht des Prüfungsausschusses.

**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat
Gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990**

Prüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Sipbachzell für das Finanzjahr 2021:

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag:

- a) Den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 zu genehmigen.**
- b) Den im Rechnungsabschluss 2022 aufscheinenden Kreditüberschreitungen, da sie geringfügig, gerechtfertigt und vertretbar sind, nachträglich zuzustimmen.**
- c) Den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.**

Sipbachzell, am 25.09.2023

Der Vorsitzende lässt über den Prüfbericht abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

Ohne Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

- 1) **Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 (wie im heutigen TOP 3 zur Kenntnis gebracht) wird genehmigt.**

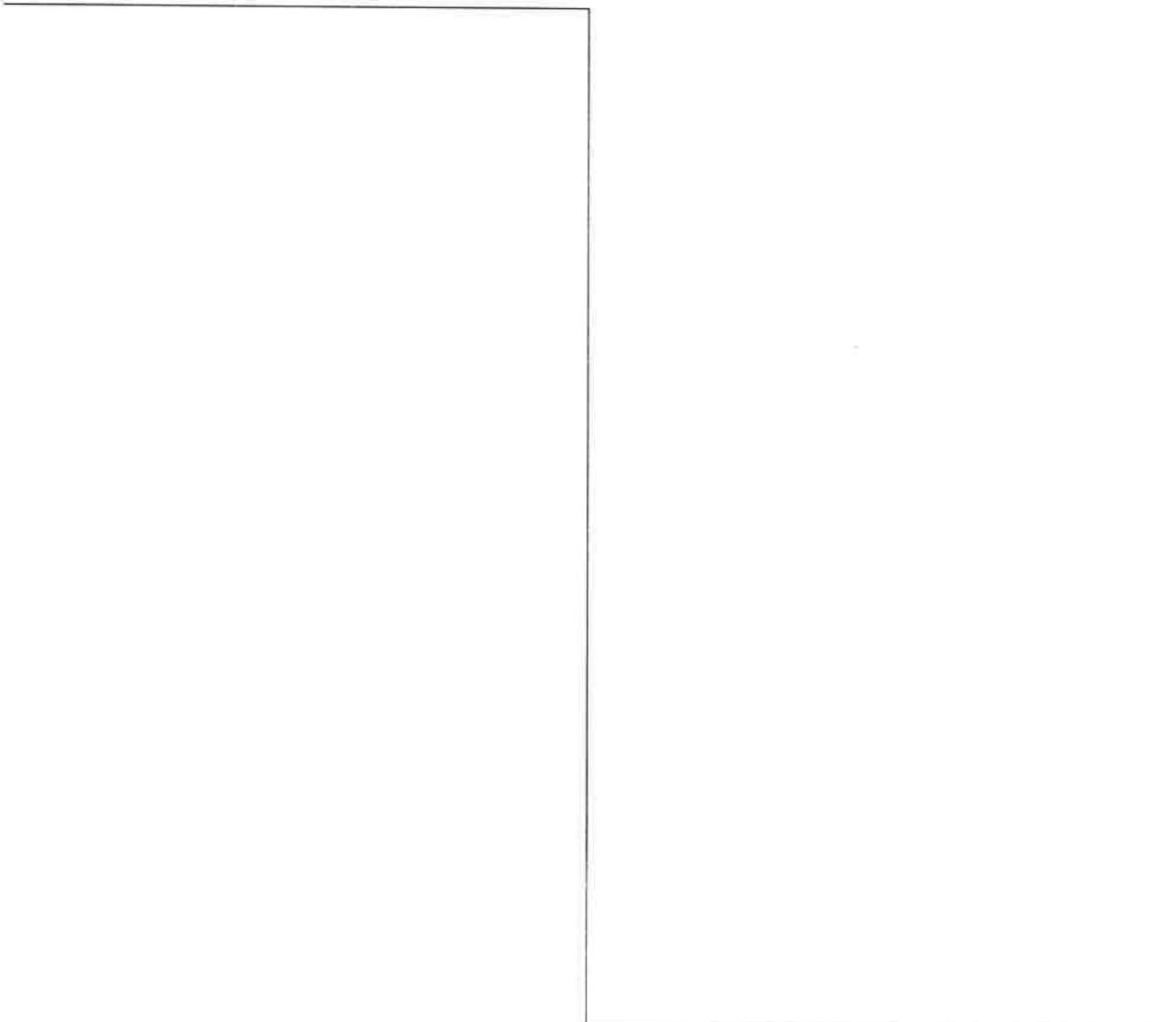
Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand

- 2) **Den im Rechnungsabschluss 2022 aufscheinenden Kreditüberschreitungen, da sie geringfügig, gerechtfertigt und vertretbar sind, wird nachträglich zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand

- 3) **Der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 25.09.2023 wird zur Kenntnis genommen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand



TOP 5: Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat am 25.09.2023 eine angesagte Prüfung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Prüfung der Kostenabrechnung für verpachtetes und vermietetes Gemeindeeigentum und angepachtetes bzw. angemietetes Fremdeigentum durch die Gemeinde.
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
3. Allfälliges

Der verfasste Prüfbericht samt Antrag wird vom Obmann des Prüfungsausschusses vollinhaltlich vorgelesen.

TOP 2) Prüfbericht des Prüfungsausschusses.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat Gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990

zu TOP 1) Prüfung der Kostenabrechnung für verpachtetes und vermietetes Gemeindeeigentum und angepachtetes bzw. angemietetes Fremdeigentum durch die Gemeinde

**Sämtliches verpachtetes und vermietetes Gemeindeeigentum und angepachtetes bzw.
angemietetes Fremdeigentum durch die Gemeinde wurde durch Verträge der jeweiligen
Gremien beschlossen. Die Zahlungen bzw. Einnahmen wurden alle zeitgerecht vorgeschrieben
bzw. eingenommen.
Die Überprüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.**

Sipbachzell, am 25. September 2023

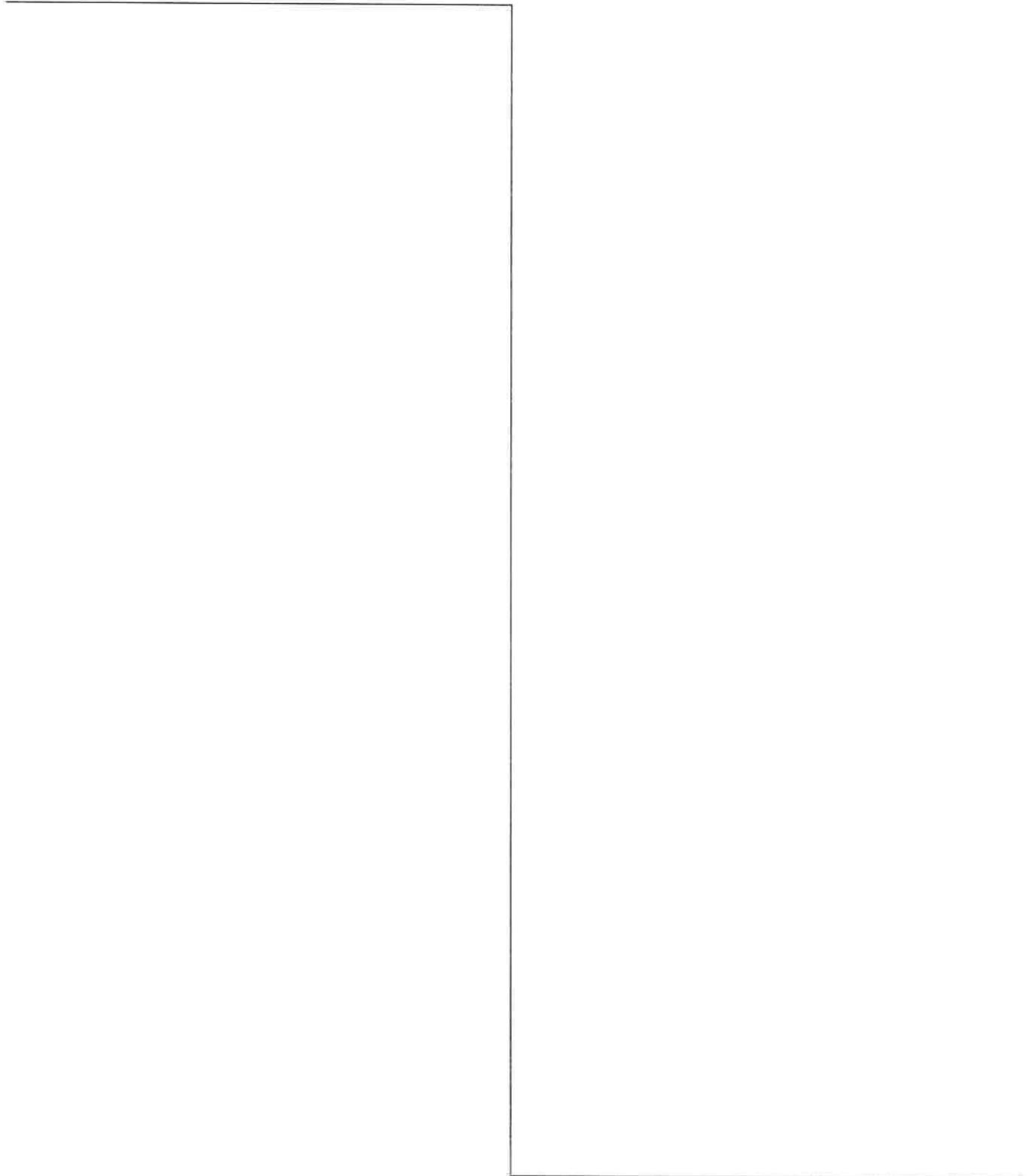
Der Vorsitzende lässt über den Prüfbericht abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

Ohne Wortmeldungen wird über Antrag des BGM Stefan Weiringer folgender Beschluss gefasst:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 25.09.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand



TOP 6: Bestellung eines Kassensführers und seines Kassensführers Stellvertreters

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Alle Kassengeschäfte der Gemeinde sind über die Gemeindekasse zu führen. Die Gemeindekasse und die ihr untergeordneten Kassen müssen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertretung personell so besetzt sein, dass eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte gewährleistet ist. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt der Kassensführerin bzw. dem Kassensführer, die bzw. der vom Gemeinderat zu bestellen ist (§ 89 Oö GemO 1990 idgF; §§ 20 f Oö Gemeindehaushaltsordnung 2019 idgF [Oö GHÖ]).

Das Dienstverhältnis von AL Rammerstorfer wurde per 30. April 2023 einvernehmlich aufgelöst. In der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2023, TOP 1, wurde Alfred Mayer als sein Nachfolger bestellt. AL Rammerstorfer war auch Kassensführer und FOI Mayer sein Stellvertreter. Aus diesem Grund werden ein neuer Kassensführer und ein Kassensführer-Stellvertreter bestellt.

Vom Vorsitzenden werden AL Alfred Mayer als Kassensführer und VB Verena Steinmayr als Kassensführer-Stellvertreterin vorgeschlagen.

Wortmeldungen:

GR Johannes Söllinger fragt, ob FOI Alfred Mayer und VB Verena Steinmayr damit einverstanden sind.

BGM Stefan Weiringer antwortet, dass beide gefragt wurden und einverstanden sind.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Gemäß § 89 Abs 1 Oö GemO 1990 idgF werden rückwirkend ab 01.05.2023 Alfred Mayer zum Kassensführer und Verena Steinmayr zur Kassensführer-Stellvertreterin bestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand

--

TOP 7: WVA, BA 13 – Grundsatzbeschluss über Landesförderung - Schuldschein

BGM Stefan Weiringer führt aus:

Das Amt der Oö. Landesregierung hat der Gemeinde Sipbachzell mit Schreiben vom 10.07.2023 mitgeteilt, dass für obiges Bauvorhaben ein Landesdarlehen gewährt wird.

Die Gesamtbaukosten der Wasserversorgungsanlage, BA 13, sind mit € 700.000,- (förderbaren Bauvolumen) veranschlagt. Das Amt der Oö. Landesregierung hat hierzu beschlossen, ein Landesdarlehen in der Höhe von € 77.000,- zu gewähren.

Die Rückzahlung hat in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten zu erfolgen.

Das Projekt „Erneuerung Ortswasserleitung Ortszentrum“ wurde mit einem Darlehen der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich von € 600.000,- auf 25 Jahre finanziert.

Das gewährte Landesdarlehen in der Höhe von € 77.000,- bei einem Zinssatz von 0,1 % dekursiv, soll aufgenommen werden. Dieser Betrag wird für eine Sondertilgung des Darlehens bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich verwendet.

Nachstehender Schuldschein soll daher beschlossen werden:

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 03.07.2023, WW-2015-27167/96-AL, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Gemeinde Sipbachzell für den Bau der Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 13, ein Darlehen bis zur Höhe von

77.000,00 Euro

(in Worten: siebenundsiebzigtausend Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 31.03.2014 bzw. vom 19.12.2016 und vom 11.02.2019 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31.03.2014 bzw. vom 19.12.2016 und vom 11.02.2019 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

.....
am.....
Gemeindegel

.....
Bürgermeister

Ohne eine Wortmeldung stellt **BGM Stefan Weiringer** den Antrag den Schuldschein wie von ihm vorgetragen zu beschließen und lässt abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand

--

TOP 8: Auflassung und Veräußerung des öffentlichen Gutes Straßen und Wege, Grundstück Nr 716/1, KG 51231 Schnarrendorf (Krzg. Höllhuberstr. bis zur Krzg. Zeilstr. in Schachermairdorf) – Beschlussfassung für die Verordnung

Der Tagesordnungspunkt wurde im Bauausschuss am 25.04.2023 behandelt und es wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass das gegenständliche Grundstück Nr. 716/1, KG 51233 Sipbachzell mit einem Ausmaß von 716 m² als öffentliches Gut Straßen und Wege aufgelassen wird und an die Grundanrainer des Grundstücks Nr. 716/1, KG 51233 Sipbachzell (Hathaler Stefanie, Manfred Höllhuber, Helmuth Schnadenauer, Franz und Viktoria Derflinger-Eggendorfer) um € 7,00 pro m² verkauft wird.

Die Vermessungskosten sowie die grundbücherliche Durchführung sind von den Käufern zu übernehmen.

In der Kundmachung vom 19. Mai 2023 wurde gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in der Zeit

vom 22. Mai 2023 bis 06. Juni 2023

darauf hingewiesen, dass der Lageplan im Maßstab 1:1000, ausgestellt von der Gemeinde Sipbachzell am 19. Mai 2023, in der Zeit

vom 07. Juni 2023 bis 06. Juli 2023

zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Sipbachzell während der Amtsstunden aufliegt.

Nach erfolgter Kundmachung wurden am Gemeindeamt Sipbachzell keine Einwendungen bzw. Anregungen eingebracht.



Gemeindeamt Sipbachzell
4621 Sipbachzell, Hauptstraße 29
Pol. Bezirk Weis-land

Tel: +43 7240 8155-0
Fax: +43 7240 8155-19
E-mail: kontakt@sipbachzell.ooe.gv.at
Web: www.sipbachzell.at

Zelchen: 612-1/2023
Bearb.: AL Alfred Mayer
Sipbachzell, am 19. Mai 2023

Kundmachung

Die Gemeinde beabsichtigt das Öffentliche Gut Straßen und Wege, Parzelle Nr 716/1, EZ 318, KG 51233 Sipbachzell (Weg von der Höllhuberstraße bis zur Schachermairdorfer Zeilstraße im Ausmaß von 1.309 m², auf dem Lageplan rot eingefärbt, aufzulassen.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis 06. Juni 2023

darauf hingewiesen, dass der Lageplan im Maßstab 1:1000, ausgestellt von der Gemeinde Sipbachzell am 19. Mai 2023, in der Zeit

vom 07. Juni 2023 bis 06. Juli 2023

zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Sipbachzell während der Amtsstunden aufliegt.

Während der Planaufgabe kann jedermann gemäß § 11 Abs. 7 des Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF, der berechnete Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.



Der Bürgermeister:

Stefan Weiringer
(Stefan Weiringer)

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der
Anstafel der Gemeinde Sipbachzell

Angeschlagen am: 22. Mai 2023

Abgenommen am: -7. Juli 2023

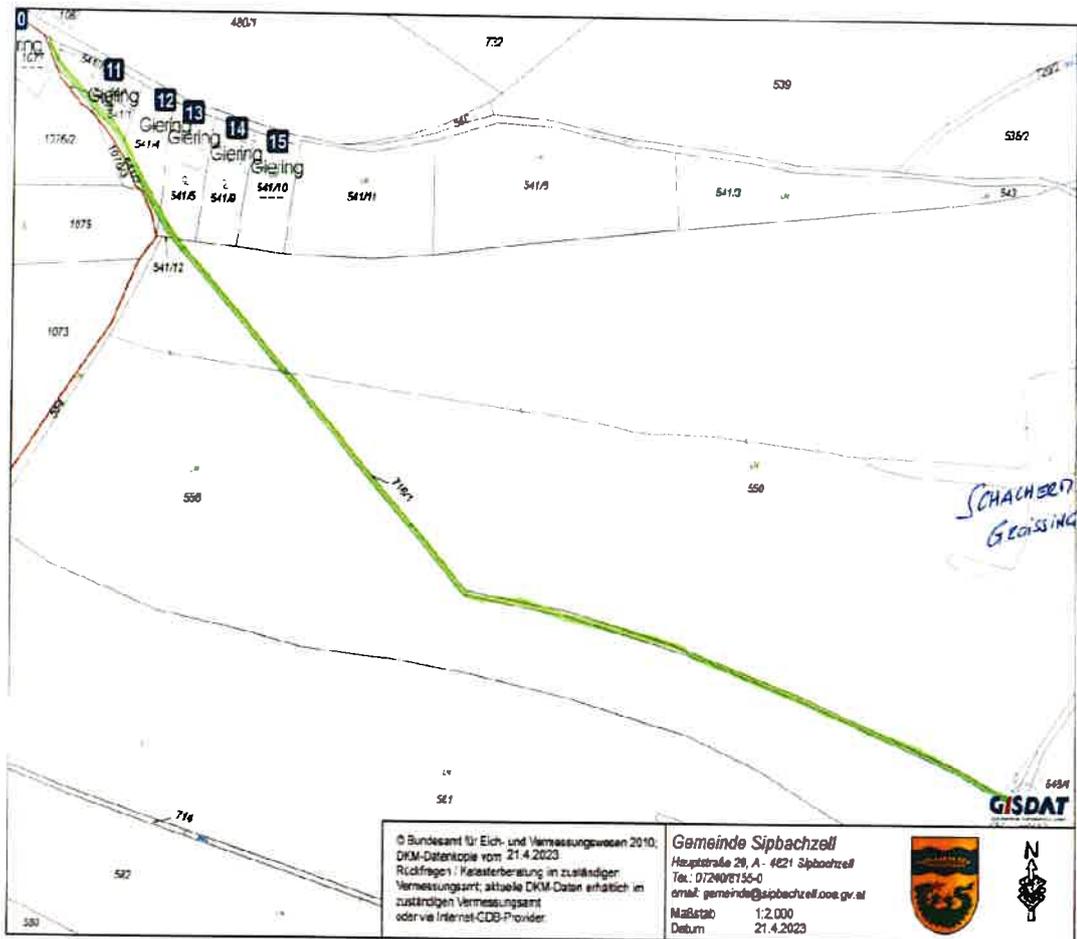
Erreicht an:

- 1) Frau Stefanie Hathaler, 4552 Wartberg an der Krems, Hiersdorf 23/2
- 2) Herr Manfred Höllhuber, 4621 Sipbachzell, 4621 Sipbachzell, Giering 11
- 3) Herr Helmuth Schnadenauer, 4621 Sipbachzell, Giering 13
- 4) Frau Viktoria Derflinger-Eggendorfer, 4621 Sipbachzell, Schachermairdorf 15
- 5) Herr Franz Derflinger-Eggendorfer, 4621 Sipbachzell, Schachermairdorf 15

(Aushang an der Amtstafel insgesamt 6 Wochen)

Nachsatz:

Diese Kundmachung könnte von der Gemeinde dazu benutzt werden, um die von der beabsichtigten Planaufgabe der vom Straßenbau unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich zu verständigen (erforderlich bei der Auflassung einer öffentlichen Straße).



In weiterer Folge wurde eine Verordnung über die Auflassung eines Öffentlichen Gut Straßen und Wege erlassen und in der Zeit vom 12.07.2023 bis 10.08.2023 kundgemacht. Am 16.08.2023 wurde die Verordnung samt weiteren Unterlagen an das Amt der O.ö. Landesregierung gesendet.

Am 04. September 2023 kamen die Unterlagen mit folgendem Vermerk retour:
Den übermittelten Unterlagen zur Folge hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipbachzell in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Auflassung einer öffentlichen Straße beschlossen. Die diesbezügliche Verordnung vom 10.07.2023, Zeichen: 612-1/2023 samt Lageplan wurde in der Zeit von 12.07.2023 bis 10.08.2023 kundgemacht, die Planaufgabe erfolgte von 22.05.2023 bis 07.07.2023. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates betreffend gegenständlicher Verordnung nach erfolgter Planaufgabe ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen, wodurch die Bestimmung des § 11 Abs. 6 leg.cit. missachtet wurde.

Es wird empfohlen, die gesetzwidrige Verordnung aufzuheben und nach Durchführung der im § 11 Abs. 6 leg.cit. verankerten Verfahrensschritte eine neue Verordnung zu beschließen, diese wiederum kundzumachen und hierauf zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Ohne eine Wortmeldung wird über Antrag des **GV Johann Mayr** folgender Beschluss gefasst:

Die gesetzwidrige Verordnung über die Auflassung eines Öffentlichen Gut Straßen und Wege (bzgl. Parzelle Nr. 716/1, KG. 51233 Sipbachzell) vom 10. Juli 2023 wird aufgehoben. Folgende Muster Verordnung soll beschlossen werden:



Gemeindeamt Sipbachzell

4621 Sipbachzell, Hauptstraße 29
Pol. Bezirk Wels-Land

Tel: +43 7240 8155-0
Fax: +43 7240 8155-19
E-mail: gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at
Web: www.sipbachzell.at

Zeichen: **612-1/2023**
Bearb.: AL Alfred Mayer

Sipbachzell, am 29. September 2023

Verordnung

über die Auflassung eines Öffentlichen Gut Straßen und Wege

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipbachzell hat am 28. September 2023 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Das Öffentliche Gut Straßen und Wege, Parzelle Nr. 716/1, KG. 51233 Sipbachzell wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil es in der Natur in Zukunft als Hauszufahrt, Grünfläche und Ackerland genützt wird und wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Öffentlichen Gutes Straßen und Wege ist aus dem Lageplan ohne Maßstab 1 : 2000 vom 18.05.2023 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt Sipbachzell zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Stefan Weiringer)

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
an der Amtstafel der Gemeinde Sipbachzell

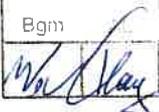
Angeschlagen am: 02. Oktober 2023
Abgenommen am:

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand

TOP 9: Gemeindeprüfung 2023 – Endgültiger Prüfungsbericht

Folgendes Schreiben samt endgültigen Prüfungsbericht ist am 10. August 2023 eingelangt:

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels • Herrengasse 8

GEMEINDEAMT SIPBACHZELL	
GZ:	
Erladigt	
Eingel	10. AUG. 2023
	<input type="checkbox"/> Post <input checked="" type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> SMS
Bgm	BH SA BS
	



www.bh-wels-land.gv.at

Geschäftszeichen:
BHWLGem-2023-24086/6-Het

Bearbeiter/in: Fatminda Hamzaj
Tel: 07242 618-74352
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Gemeinde Sipbachzell
Hauptstraße 29
4621 Sipbachzell

Wels, 03.08.2023

Endgültiger Prüfungsbericht über die eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat am 30. März 2023 die eingeschränkte Überprüfung der Gemeindegebarung abgeschlossen.

In der Beilage wird Ihnen nunmehr der über diese Prüfung verfasste endgültige Prüfungsbericht vom August 2023 zur weiteren Veranlassung im Sinne der Bestimmungen des § 9 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 übermittelt.

Gleichzeitig mit der Übermittlung dieses Prüfungsberichts wird dieser auch im Internet veröffentlicht.

Bis zur Veröffentlichung im Internet gilt der Prüfungsbericht als vertraulich.

Sie haben den endgültigen Prüfungsbericht dem Gemeinderat zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Dafür ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Der Gemeinderat hat den endgültigen Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Behandlung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die weiteren Umsetzungsschritte zu erbringen.

Sie haben gemäß Art. 119a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz innerhalb von 3 Monaten einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln (vgl. § 105 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und § 10 Oö. GemPO 2019). Der Umsetzungsbericht ist in der Reihenfolge der Feststellungen und Handlungsempfehlungen abzufassen. Er bedarf keines Organbeschlusses und keiner vorherigen Behandlung im Prüfungsausschuss. Er ist vielmehr ein Bericht, der Auskunft darüber gibt, welchen Feststellungen und Handlungsempfehlungen des endgültigen Prüfungsberichts innerhalb der 3 Monate bereits entsprochen worden ist. Er wird auch eine Grundlage für die Entscheidung sein, ob eine Nachprüfung durchgeführt wird.

Freundliche Grüße

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gabriele Doppelbauer

Beilage: Endgültiger Prüfungsbericht

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Der Endgültige Prüfungsbericht ist auf der Landeshomepage www.land-oberoesterreich.gv.at-verwaltung-gemeinden-gebarungspruefungen-pruefungsberichte-ueber-gemeinden-wels-land-sipbachzell abrufbar.

Die Kurzfassung des Berichtes wird nun verlesen. (siehe Beilage TOP 9.1 – Endgültiger Prüfbericht)

Wortmeldungen:

GV Josef Kastner hebt die positive Entwicklung der Kommunalsteuer hervor, welche im Jahr 2018 € 289.000,-, im Jahr 2021 € 442.000,- und beim Rechnungsabschluss 2022 bereits € 522.230,- betrug, also eine deutliche Erhöhung erkennen lässt.

Auch die pro Kopf Verschuldung wird hervorgehoben, welche im Jahr 2021 pro Einwohner € 3.002,- betrug. Im landesweiten Ranking 2020 belegte die Gemeinde Sipbachzell somit Rang 68 und Rang 2 im bezirksweiten Vergleich.

Weiters führt er aus, dass die Personalkosten, besonders im Bereich Kinderbetreuung von ca. € 600.000,- sehr hoch sind und über 30 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen.

Bezüglich der Wasserversorgung merkt er an, dass der Anschlussgrad 2021 an die öffentliche Wasserversorgung gemessen an der Einwohnerzahl bei ca. 85 %, bei einer Überprüfung vor ungefähr 10 Jahren jedoch bei über 90 % lag. Von Landesseite wird gefordert den Anschlussgrad auf jeden Fall über 90 % zu halten. Beim Kanalnetz verhält es sich mit einem Anschlussgrad von ca. 75 % ähnlich. Diesbezüglich ist die Ausweitung des Kanalnetzes von 30 km im Jahr 2016 auf 40 km im Jahr 2021 hervorzuheben, was auf ein hohes Wachstum der Gemeinde Sipbachzell schließen lässt.

Er berichtet weiter, dass bei einer stichprobenartigen Überprüfung seit Jänner 2016 keine Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben wurden.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass lediglich keine Bescheide ausgestellt wurden, die Erhaltungsbeiträge jedoch eingehoben wurden. Die Ausstellung der Bescheide wurde seither nachbearbeitet.

GR Ing. Mag. Robert Kandler bestätigt, dass bei einer Prüfungsausschusssitzung festgestellt wurde, dass die richtigen Beträge bereits eingehoben wurden, jedoch keine Bescheide ausgestellt wurden.

GV Josef Kastner berichtet bezüglich der Essensbeiträge, dass eine kostendeckende Anpassung der Menüpreise, welche im Moment € 3,60 betragen, nicht zweckmäßig wäre, da die Preise dann zu hoch wären.

Den Pro-Kopf-Aufwand der Feuerwehr von € 14,63 im Jahr 2020 bzw. € 15,94 im Jahr 2021 findet er durchaus vertretbar.

Weiters wird festgestellt, dass laut Prüfungsbericht die Richtlinien für die Wirtschaftsförderung nicht eingehalten wurden. Dies wird zur Kenntnis genommen und in Zukunft soll den Betrieben eine Refundierung der Kommunalsteuer in Höhe von 50 % des Kommunalsteueraufkommens der ersten 3 Jahre gewährt werden.

GR Ing. Mag. Robert Kandler führt aus, dass der Auftrag an den Prüfungsausschuss, innerhalb von 3 Monaten einen Umsetzungsbericht an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln, sehr knapp bemessen und schwer umzusetzen ist.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass innerhalb der 3 Monate nicht alles umgesetzt werden muss, lediglich ein Bericht über die Maßnahmen, die gesetzt werden sollen, muss an die Bezirkshauptmannschaft geschickt werden.

GR Johannes Söllinger bittet darum, eine Kopie des Umsetzungsberichtes des Prüfungsausschusses für die Bezirkshauptmannschaft auch an alle Fraktionen zu schicken.

Ohne weitere Wortmeldungen wird über Antrag des **BGM Stefan Weiringer** folgender Beschluss gefasst:

Der Endgültige Prüfbericht soll dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zugewiesen werden

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand.

TOP 10: Brandschutzordnung VS Sipbachzell:

BGM Stefan Weiringer führt aus

Die Brandschutzordnung für die Volksschule Sipbachzell wurde aktualisiert. Die neuen Textpassagen wurden in der folgenden Musterordnung gelb hinterlegt. Zur Erstellung der neuen Brandschutzordnung wurde das Technische Büro Josef Leitner in Gunskirchen beauftragt. Die Ordnung wurde aufgrund der technischen Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz erstellt.

Muster

Brandschutzordnung

für die Volksschule Sipbachzell
4621 Sipbachzell, Schulstraße 3

1. Aufgaben der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung dient

- der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden
- der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brandfalle“
- der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung
- der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

An dieser Stelle wird auf die besondere Verantwortung jedes einzelnen Lehrers für die Sicherheit der ihm anvertrauten Schüler hingewiesen.

2. Brandschutzorganisation, Brandschutzbeauftragte

Die für den Brandschutz verantwortlichen Personen werden vor Schulbeginn wie folgt ernannt:

- Von der Direktion: eine Person aus dem Lehrpersonal für den pädagogischen Bereich.
Vom Schulerhalter: eine Person für den baulichen und haustechnischen Bereich.

Diese Personen sind für die Brandsicherheit der gesamten Schule zuständig. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

2.1 Aufgabe der Brandschutzbeauftragten

2.1.1 Für den pädagogischen Bereich

1. Einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung.
2. Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden.
3. Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.
4. Die Führung des Brandschutzbuches.
5. Die Anbringung der Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" und „Sammelplatz“ in den Klassen. Brandschutzordnung und Brandschutzpläne liegen in der Direktion und bei den Brandschutzbeauftragten auf.

2.1.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich

1. Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131.
2. Die Meldung der festgestellten Mängel an die jeweilige Direktion, welche die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst.
3. Gemeinsam mit den Brandschutzbeauftragten des pädagogischen Bereiches die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über die jeweilige Direktion.
4. Die Führung des Brandschutzbuches.

3. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- 3.1 Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- 3.2 Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- 3.3 Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- 3.4 Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 3.5 Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- 3.6 Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.7 Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- 3.8 Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Schulgebäude verboten. Ausnahmen: Labor-, Physik-, Chemie- und Werkräume.
- 3.9 Im gesamten Schulgebäude gilt Rauchverbot.
- 3.10 Private Elektro-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der jeweiligen Direktion und der Brandschutzbeauftragten für den haustechnischen Bereich aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
- 3.11 Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu melden. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- 3.12 Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche elektrischen Geräte (Kaffeemaschinen, Kochplatten, Wasserkocher, PC's usw.) abzuschalten, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z. B. PC-Server).
- 3.13 In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- 3.14 Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen.
- 3.15 Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.
- 3.16 Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.17 Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, usw.) außerhalb des Unterrichtsrahmens dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Brandschutzbeauftragten für den technischen Bereich eingeholt wurde.
- 3.18 Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten und den Direktionen zu melden.
- 3.19 Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten (z. B. Bühnendekoration), im Brandverhalten den Klassen B1/schwer brennbar, Q1/schwach qualmend und Tr1/nicht tropfend (ÖNorm B 3800-1) entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- 3.20 Bei Veranstaltungen innerhalb der Schule ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

4. Verhalten im Brandfall

4.1 ALARMIEREN

- 4.1.1 Die Person, die den Brand entdeckt, alarmiert die Feuerwehr über Notruf 122 unter Angabe folgender Informationen:

WO brennt es? (Volksschule Sipbachzell, Schulstraße 3, Bereich)

WAS brennt?

SIND Personen gefährdet?

und verständigt die zuständigen Personen (Direktion, Brandschutzbeauftragte)

Der Räumungsalarm wird über Druckknopfmelder ausgelöst.

Standorte Druckknopfmelder: Direktion und Lehrerzimmer

Alarmsignal: auf- und abheulender Dauerton

Sammelplatz: Fußballplatz südlich des Schulgebäudes

- 4.1.2 Bei Ertönen des **Räumungsalarms (Alarmorganisation)**

- elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventile schließen; **Lüftungen und Klimaanlage ausschalten.**

- **Der Aufzug darf nicht benützt werden.**

- Schulgebäude unter Aufsicht der anwesenden Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen; Türen schließen und Klassenbuch mitnehmen!

Es ist mit der Nachbarklasse in Fluchrichtung Kontakt aufzunehmen.

Nebenräume wie Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume usw. sind ebenfalls zu kontrollieren

- ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen

- Pausenregelung:

Bei Ertönen des Räumungsalarms während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Lehrkräfte der vorhergehenden Unterrichtseinheit zu veranlassen.

- Unterrichtsfreie Zeit: Bei Alarm in der unterrichtsfreien Zeit muss das Haus von allen Personen selbstständig verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden.

- Vollzähligkeit der Schüler auf Sammelplätzen feststellen;

- Meldung fehlender SchülerInnen an die Einsatzleitung.

- 4.1.3 Falls ein Verlassen des Schulgebäudes bzw. des Klassenraumes nicht möglich ist:

- im Unterrichtsraum verbleiben;

- Türen schließen, Fugen abdichten,

- **Fenster öffnen, um sich bei den Einsatzkräften bemerkbar zu machen und die Entriegelung für eine ggf. erforderliche Leiterrettung vornehmen (die Schlüsseln befinden sich dazu in den jeweiligen Klassenzimmern und Gängen).**

- 4.1.4 Türen des Brandraumes schließen.

- 4.1.5 Zufahrten und Zugänge für die Einsatzkräfte freihalten, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.2 Retten

- Gefährdeten ist unter Rücksichtnahme auf das eigene Leben, Hilfe zu leisten.

- Behinderten Personen ist von den MitschülerInnen Hilfe zu leisten.

4.3 Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- eigene Sicherheit geht vor
- Löschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen durch Absperren der Gaszufuhr löschen
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- den Anordnungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

4.4 Maßnahmen nach dem Brand

- 4.2.1 Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- 4.2.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder einem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- 4.2.3 Benützte Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen **nach** Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

5. Unterweisung der Schüler und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der SchülerInnen und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen. In jedem Schuljahr ist mindestens eine Räumungsübung durchzuführen.

6. Gut zu wissen...

- Erste Hilfe Kästen befinden sich:
 - im Direktionszimmer
 - im Geräteraum des Turnsaales
 - im Turnlehrer bzw. Schularztzimmer.
- Der Wasserabsperrhahn befindet sich im Haustechnikraum.

7. mitgeltende Dokumente:

- Brandschutzbuch
- Schulungsunterlagen Brandschutz
- Klassenaushang Brandschutz
- Checkliste Brandschutz

Die Brandschutzordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell am **xx.xx.xxxx**, TOP. **xx**, beschlossen.

Sipbachzell, am **xx.xx.xxxx**

Der Bürgermeister:

(Stefan Weiringer)

4/4

Ohne Wortmeldungen wird über Antrag des **GR Ing. Mag. Robert Kandler** folgender Beschluss gefasst:

Die Brandschutzordnung für die Volksschule Sipbachzell soll wie in der Muster Brandschutzordnung vorgetragen, beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Erheben einer Hand

TOP 11: Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft – Beratung und Beschlussfassung

BGM Stefan Weiringer führt aus:

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits **seit 2003** ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen **auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen**, die auch einer **gewerbebehördlichen** Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die **bau- und gewerbebehördlichen** Agenden nach dem „**One-Stop-Shop-Prinzip**“ bei **einer** Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

Die geltende Oö. Bau- Übertragungsverordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft und wird durch die ab 1.1.2024 wirksame Oö. Bau- Übertragungsverordnung 2023 abgelöst. Die Neuerlassung dieser Verordnung ist in legislatischen Anpassungen begründet, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden (vgl. im Detail das an alle Gemeinden ergangene Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 28.4.2023, IKD-2022-719721/8-Hm). Da die Übertragung der baubehördlichen Zuständigkeit auf die neue Verordnung einen Antrag der Gemeinde voraussetzt, bedarf es auch für die Gemeinden, die bereits bisher in der geltenden Oö. Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen sind, eines neuerlichen Antrags.]

Wortmeldungen:

GR Johannes Söllinger merkt an, dass grundsätzlich der Bürgermeister die erste Instanz ist. Die damit verbundenen Aufgaben sollen an die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden und die Gemeinde hat somit nur noch ein Anhörungsrecht. Es wird an den Fall der Reifenaufbereitungsanlage erinnert, bei welcher das Land die Agenden komplett übernommen hat. Ohne die Demonstrationen der Bürger wäre es damals nicht möglich gewesen, entsprechende Einsprüche zu erheben. Wenn also das komplette Bau- und Gewerberecht übertragen wird, wäre das Risiko, zu spät von diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen in Sipbachzell zu erfahren, stets gegeben. Ein Einspruchsrecht des Bürgermeisters wäre somit nicht mehr gegeben. Die BH und das Land sollten als Servicestelle fungieren, um etwaige Verhandlungen fachgerecht zu leiten, und nicht im Vorfeld bereits alle Kompetenzen übertragen bekommen. Er führt weiter aus, dass er den Bauausschuss damit beauftragen würde zu erheben, ob die Bau- und Gewerbebehördlichen Agenden nicht doch von der Gemeinde, mit Unterstützung von Experten übernommen werden können. Er berichtet weiter, dass er von der Erneuerung der Oö. Bau- Übertragungsverordnung erst durch die Einladung für die GR-Sitzung erfahren hat und er diese gerne bereits im Vorfeld im Bauausschuss hätte besprechen wollen. Aus diesen Gründen wird er der Erneuerung nicht zustimmen.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass das verhinderte Projekt der Reifenaufbereitungsanlage ohnehin eine Angelegenheit des Landes war und mit der Übertragungsverordnung nichts zu tun hatte. Diese Verordnung gilt rein für die Gewerbebehördlichen Genehmigungen und bedeutet nicht, dass die Gemeinde bzw. der Bürgermeister in allen Baubelangen kein Mitspracherecht mehr hat.

VizeBGM Christian Weingartmair führt aus, dass diese Verordnung 2016 im Gemeinderat einstimmig unter dem Aspekt Verwaltungsvereinfachung beschlossen wurde. Bei der Beschlussfassung wurde darauf hingewiesen, dass diese Übertragung jederzeit zurückgezogen werden kann, was seit 2016 jedoch nie Thema war, da sie gut funktioniert und den Verwaltungsaufwand verringert. Er merkt weiter an, dass die Bezirkshauptmannschaft wie auch der Bürgermeister an die Bauordnung gebunden sind. Er sieht keinen Grund, die Übertragungsverordnung nicht fortzusetzen. Die neue Verordnung unterscheidet sich von der unwirksam werdenden von 2003 nur minimal in einem Absatz über die genaue Festlegung, welche Baumaßnahmen tatsächlich dieser Verordnung unterliegen. Eine Behandlung im Bauausschuss wäre seines Erachtens nur dann notwendig gewesen, wenn es mit der Übertragung in der Vergangenheit Probleme gegeben hätte. Auch er weist darauf hin, dass es sich im Fall der Reifenaufbereitungsanlage nicht um eine Gewerberechtliche Verhandlung ging.

GR Andreas Humer merkt an, dass er zwar bei dem Beschluss 2016 nicht dabei war, er die Erklärung von **VizeBGM Christian Weingartmair** jedoch nachvollziehen kann. Er möchte jedoch trotzdem darauf hinweisen, dass man anhand des Beispiels der Reifenaufbereitungsanlage erkennt, was schief gehen kann, wenn die Gemeinde kein Mitspracherecht hat.

GR Mag. Friedrich Schliessler MBA führt aus, dass sich in anderen Gemeinden Betriebe mit weniger als 25 Arbeitsplätzen nicht ansiedeln dürfen. Diesbezüglich möchte er wissen, ob die Gemeinde nach Beschluss über die Aufnahme in die Übertragungsverordnung noch die Möglichkeit hat, die Ansiedlung solcher Betriebe abzulehnen.

BGM Stefan Weiringer erläutert, dass die Gemeinde dieses Entscheidungsrecht zwar nicht hat, jedoch ein Mitspracherecht darüber, welche Betriebe sich in der Gemeinde ansiedeln dürfen.

GR Mag. Friedrich Schliessler MBA gibt **GR Johannes Söllinger** recht und findet auch, dass die Verordnung vorerst im Bauausschuss behandelt werden sollte, bevor sie beschlossen wird.

VizeBGM Christian Weingartmair möchte wissen, wie die von **GR Mag. Friedrich Schliessler MBA** angesprochenen Gemeinden die Ablehnung von Betrieben mit weniger als 25 Arbeitsplätzen regeln, da dies nicht über das Bauverfahren geregelt werden kann.

GR Mag. Friedrich Schliessler MBA erwidert, dass diese Betriebe kein Grundstück für den Bau Ihres Betriebes bekommen.

VizeBGM Christian Weingartmair erläutert, dass die Vergabe des Grundes bereits im Vorfeld geschieht, und nicht über das Bauverfahren geregelt wird. Die Aufnahme in die Oö. Bauübertragungsverordnung 2023 hat auf diese Entscheidungen keinerlei Auswirkungen.

GR Hans Jürgen Heiss möchte wissen, wie viele Verfahren in den letzten Jahren übertragen wurden.

BGM Stefan Weiringer antwortet, dass pro Jahr durchschnittlich zwischen 3 und 5 Verfahren übertragen werden.

GR Mag. Friedrich Schliessler MBA bittet abermals um Aufschiebung des Beschlusses. **VizeBGM Christian Weingartmair** antwortet, dass er ein Aufschieben nicht als notwendig erachtet, da es sich lediglich um eine minimale Änderung handelt und die Übertragung jederzeit zurückgezogen werden kann, sollten Probleme entstehen.

GR Josef Kastner führt aus, dass eine Vordiskussion im Bauausschuss gut gewesen wäre, er jedoch auch einsieht, dass sich die Übertragungsverordnung offensichtlich in den letzten Jahren bewährt hat. Er kritisiert jedoch das sich im Text der Verordnung befindliche Anhörungsrecht und kann nicht nachvollziehen, warum sich im Text nicht dezidiert ein Rechtsmittel findet, welches ein Eingreifen des

Bürgermeisters erlaubt. Er weist weiters auf die Möglichkeit gewisser Ergänzungen im Widmungsverfahren hin. Außerdem spricht er sich für die Idee eines Bebauungsplans „light“ aus, welche gewisse Vorgaben beinhalten soll. Aufgrund der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Übertragungsverordnung wird er dem Beschluss zustimmen.

GR Johannes Söllinger gibt **GR Josef Kastner** in punkto Anhörungsrecht recht, auch er würde dem Bürgermeister bzw. der Gemeinde ein Einspruchsrecht einräumen. Dass die Gemeinde erst bei der Verhandlung in die Entscheidungen eingebunden wird, ist seiner Meinung nach kritisch zu betrachten.

BGM Stefan Weiringer merkt an, dass sich jede Firma seit Antritt seines Amtes als Bürgermeister, welche von der Übertragungsverordnung betroffen war, im Vorfeld bereits mit der Gemeinde in Verbindung gesetzt und über das weitere Vorgehen erkundigt hat. Hinsichtlich dessen möchte er darauf hinweisen, dass die Gemeinde von Anfang an in den Ablauf involviert ist. Weiters wird angemerkt, dass er vollstens von der Übertragungsverordnung überzeugt ist, und er dieser ansonsten nicht zustimmen würde.

Über Antrag des **VizeBGM Christian Weingartmair** fasst der Gemeinderat nachstehenden Beschluss:

Die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag in offener Form (durch Erheben einer Hand) abstimmen.

Ergebnis: Der Antrag wird mit 14 JA Stimmen (ÖVP-Fraktion, GV Josef Kastner, GR Andreas Humer, EGR Herbert Edinger) zu 5 NEIN Stimmen (GV Johannes Söllinger, GR Tanja Söllinger, GR Stefan Sams, GR Mag. Friedrich Schliessler MBA, GR Hans-Jürgen Heiss)

TOP 12: Allfälliges

a) Gemeindealltag

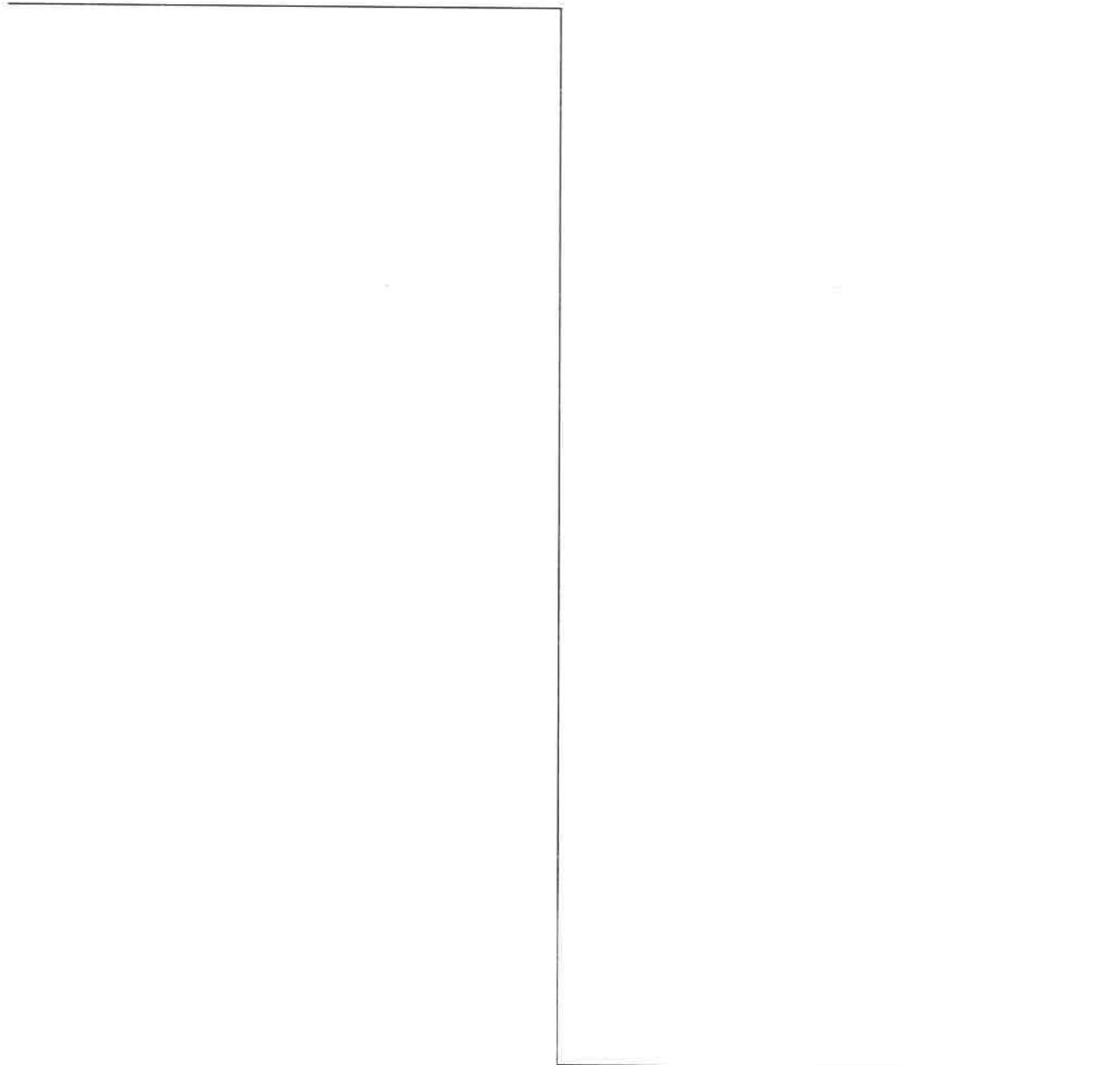
BGM Stefan Weiringer berichtet, dass am Sonntag, den 01.10.2023 um 10:30 Uhr der Gemeindealltag im Gasthaus Ziegler stattfindet und der Gemeinderat herzlichst zur Teilnahme eingeladen ist.

b) Räumungsübung der Volksschule und Kindergarten/Krabbelstube

BGM Stefan Weiringer führt aus, dass am 11.10.2023 die jährliche Räumungsübung der Volksschule, des Kindergartens und der Krabbelstube mit der Feuerwehr Sipbachzell statt.

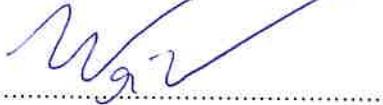
c) Ehrungen der ausgeschiedenen Gemeinderäte

BGM Stefan Weiringer berichtet, dass der Termin für die Ehrungen der ausgeschiedenen Gemeinderäte auf 19.10.2023 um 18:00 Uhr fixiert wurde und die schriftlichen Einladungen dazu noch folgen wird



Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.07.2023 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:19 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 07.11.2023 keine Einwendungen erhoben wurden ~~+ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~ und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Sipbachzell, am 07.11.2023

Der Vorsitzende:


.....


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)

